

**Satzung über die  
Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen  
nach dem Bayer. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz  
vom 20.07.2022**

Die Gemeinde Hebertshausen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Das Spiel- und Getränkegeld ist bereits in der Gebühr enthalten.

**§ 2 Gebührentatbestand**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
  - a) Für das Essensgeld entsteht die Gebührenschuld erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung; danach jeweils fortlaufend mit Beginn des Folgemonats.
  - b) Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtungen erhoben. Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung (u.a. Rehamassnahme) unverändert fort. Sofern das Kind aufgrund einer Erkrankung aus der Einrichtung ausgeschlossen wird, kann von der Erhebung von Gebühren abgesehen werden.

**§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes und/oder
  - b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungzeiten.

## § 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a)	<b>Kinderkrippe</b>	<b>ab 01.09.2022</b>
	4 - 5 Stunden	mtl. 343,00 Euro
	5 - 6 Stunden	mtl. 378,00 Euro
	6 - 7 Stunden	mtl. 441,00 Euro
	7 - 8 Stunden	mtl. 505,00 Euro
	8 - 9 Stunden	mtl. 568,00 Euro
	9 - 10 Stunden	mtl. 631,00 Euro

Für die Berechnung der Benutzungsgebühren ist die durchschnittliche Buchungszeit maßgeblich.

Dies bedeutet, dass bei wechselnden Buchungszeiten der Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet wird. Als Mindestbuchungszeit gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG werden 20 Stunden/Woche festgesetzt. Die Buchungszeit ist auf mindestens drei Wochentage zu verteilen.

Die Gebühr wird ggf. um den staatlichen Elternbeitragszuschuss ermäßigt (Verweis auf § 7 Abs. 3)

b)	<b>Kindergarten</b>	<b>ab 01.09.2022</b>
	4 - 5 Stunden	mtl. 176,00 Euro
	5 - 6 Stunden	mtl. 211,00 Euro
	6 - 7 Stunden	mtl. 247,00 Euro
	7 - 8 Stunden	mtl. 282,00 Euro
	8 - 9 Stunden	mtl. 317,00 Euro
	9 - 10 Stunden	mtl. 353,00 Euro

Für die Berechnung der Benutzungsgebühren ist die durchschnittliche Buchungszeit maßgeblich.

Dies bedeutet, dass bei wechselnden Buchungszeiten der Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tage-Woche umgerechnet wird. Als Mindestbuchungszeit gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG werden 20 Stunden/Woche festgesetzt. Die wöchentliche Buchungszeit wird generell auf fünf Tage verteilt.

Die Gebühr wird ggf. um den staatlichen Elternbeitragszuschuss ermäßigt (Verweis auf § 7 Abs. 3)

Für Kinder unter drei Jahre wird bis einschließlich des Monats der Vollendung des dritten Lebensjahres ein Aufschlag auf die Benutzungsgebühren in Höhe von 120,00 Euro erhoben.

- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine monatliche Pauschale gestaffelt nach der Anzahl an Mahlzeiten pro Woche erhoben. In der Kinderkrippe ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend.

a)	<b>Kinderkrippe</b>	ab 01.09.2022
	3 Mahlzeiten	mtl. 66,00 Euro
	4 Mahlzeiten	mtl. 88,00 Euro
	5 Mahlzeiten	mtl. 110,00 Euro

a)	<b>Kindergarten</b>	ab 01.09.2022
	1 Mahlzeiten	mtl. 20,00 Euro
	2 Mahlzeiten	mtl. 40,00 Euro
	3 Mahlzeiten	mtl. 60,00 Euro
	4 Mahlzeiten	mtl. 80,00 Euro
	5 Mahlzeiten	mtl. 100,00 Euro

- (3) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag für jeden Monat zu entrichten. Nimmt das Kind an mindestens einer Kalenderwoche nicht am Essen teil, wird das monatliche Verpflegungsgeld um ein Viertel erstattet. Nimmt das Kind an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht teil, so beträgt das monatliche Verpflegungsgeld die Hälfte. Bei Nichtteilnahme an mindestens 3 aufeinanderfolgende Kalenderwochen ist nur ein Viertel des monatlichen Verpflegungsgeldes zu erstatten. Das Verpflegungsgeld wird erstattet, wenn das Kind an mindestens 4 aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht am Essen teilgenommen hat.
- (4) Eine Ermäßigung nach Abs. 3 setzt voraus, dass das Essen rechtzeitig vorher abbestellt wurde. In allen anderen Fällen muss das Verpflegungsgeld bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat. Die Erstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt einmal im Jahr zum Ende des Kindergartenjahres. Gesetzliche Feiertage und Schließtage der Einrichtung werden ebenfalls pauschal am Ende des Kindergartenjahres zurückerstattet. Hier wird kein Antrag benötigt.
- (5) Das Verpflegungsgeld wird gemindert, wenn das Essen fünf Tage vorher für den betreffenden Besuchstag von den Personensorgeberechtigten schriftlich abbestellt wurde. Die Abmeldung wirkt für den in der Abbestellung angegebenen Zeitraum.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

Bei wiederholter Änderung der Buchungszeit wird ab der vierten Änderung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben.

## § 7 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hebertshausen, so wird die Benutzungsgebühr des ersten Kindes für ein zweites Kind um 25 % auf Antrag ermäßigt. Bei drei Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hebertshausen werden auf Antrag die Gebühren des ersten Kindes zu 100 % und des zweiten Kindes zu 25 % ermäßigt, dergleichen verhält es sich bei weiteren Kindern.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist ein Nachweis über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (3) Für Kinder die das dritte Lebensjahr vollenden wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss (Art. 23 Abs. BayKiBiG) auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

## § 8 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr und die Verpflegungspauschale sind spätestens am 10. jeden Monats im Voraus fällig. Die Bezahlung erfolgt durch Bankeinzug.

## § 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen nach dem Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz vom 19.05.2021 außer Kraft.

Hebertshausen, 20.07.2022



Richard Reischl  
Erster Bürgermeister

